Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform in der Eingliederungshilfe (Wohn- und Betreuungsvertrag)

(Stand: 11/2019)

Zwischen

Ev. Johanneswerk gGmbH

Schildescher Str. 101 33611 Bielefeld

und

#KlientAnrede #KlientTitel #KlientVorname #KlientVorname2 #KlientName, #KlientTitelNachGestellt

Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform

Präambel

Die Ev. Johanneswerk gGmbH als Leistungserbringerin stellt Wohnraum und Fachleistungen in einer besonderen Wohnform¹ in der Eingliederungshilfe² nach dem 2. Teil des Sozialgesetzbuchs IX verbunden mit Versorgungsleistungen zur Verfügung.

Die Leistungen richten sich an Menschen mit Behinderungen, die bei der Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens permanente Unterstützung und entsprechende Sicherheit benötigen. Die individuellen Unterstützungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der Eingliederungshilfe gemäß der §§ 113 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX. Die Einzelheiten ergeben sich aus diesem Vertrag und den vorvertraglichen Informationen, die Bestandteil dieses Vertrags sind. Der Vertrag richtet sich nach den Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG).

Der nachfolgende Vertrag wird in einer Zeit abgeschlossen, in dem sich die Eingliederungshilfe und Teilhabeangebote in einem Umbruch befinden. So wird durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2020 das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wesentlich verändert. Insbesondere betroffen sind die bisherigen stationären Einrichtungen; also die Angebote, bei denen das Wohnangebot mit umfangreichen Assistenzleistungen³ verbunden sind.

Nach dem sog. Prinzip der "Trennung der Leistungen" sind die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 nur noch zuständig für die Bewilligung und Finanzierung der Fachleistung der Eingliederungshilfe. Die Kosten der Wohnraumüberlassung und des Lebensunterhaltes werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart, bei Bedürftigkeit ist hierfür Sozialhilfe durch die leistungsberechtigte Person zu beantragen. Die Systemumstellung setzt die Anpassung bestehender Vertragsgrundlagen voraus. Zu den Grundsätzen einer neuen Leistungs-und Vergütungssystematik bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe haben die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer in NRW unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung einen Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX geschlossen. In der Anlage U dieses Landesrahmenvertrages ist zur Umstellung auf diese neue Leistungs-und Vergütungssystematik eine Umstellungsphase vereinbart worden, welche bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein soll.

Bis zur erfolgten Umstellung gilt bezogen auf die Erbringung und Vergütung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe die bis zum 31.12.2019 vereinbarte Systematik mit Pauschalen für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen fort.

Verschiedene Regelungen des vorliegenden Vertrags bilden die bei Vertragsschluss vorliegende, vorläufige Rechtslage ab, die sich aber zum Ende der Umstellungsphase nochmals ändern wird. Daher werden Teile des Vertrages, insbesondere die Anlage 2, nach erfolgter Umstellung erneut angepasst werden müssen.

¹ Der Begriff der besonderen Wohnform entspricht dem bis 31.12.2019 geltenden Begriff der stationären Einrichtung sowie dem ab 01.01.2020 geltenden Begriff der Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

² Konkret: Wohn- und Betreuungsvertrag für die Eingliederungshilfe (SGB IX) in besonderen Wohnformen i.S.v. § 42a Abs. 2 S. 1Nr. 2 SGB XII.

³ Sog. Fachleistungen nach SGB IX.

§ 1 Vertragsparteien

Die Ev. Johanneswerk gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Bielefeld, Schildescher Straße 101. Ihre Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Ev. Johanneswerk gGmbH wird vertreten durch die Geschäftsführung, diese im Wohnverbund vertreten durch:

#MaRLAnrede #MaRLVorname #MaRLName #MaRLZusatz

- nachstehend Leistungserbringerin genannt und

#KlientAnrede #KlientTitel #KlientVorname #KlientVorname2 #KlientName, #KlientTitelNachGestellt geboren am: #Geburtsdatum aktuelle Adresse: #KlientStrasse, #KlientPLZ #KlientOrt

- nachstehend leistungsberechtigte Person genannt,

vertreten durch

#EmpfAnrede #EmpfTitel #EmpfVorname #EmpfName #EmpfNachgestellterTitel

#EmpfStrasse, #EmpfPLZ #EmpfOrt

- gesetzliche Betreuung / vertretungsberechtigte Person
- jeweils oder gemeinsam auch Vertragspartei/en genannt –

Für Neuaufnahmen gilt:

schließen mit Wirkung vom 01.01.2020, unbefristet den Vertrag über Leistungen in einer besonderen Wohnform in der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des Sozialgesetzbuchs Neun sowie über weitere damit verbundene Versorgungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertrag).

Für bestehende Wohn- und Betreuungsverträge gilt:

fassen den Wohn- und Betreuungsvertrag zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wie folgt neu.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erteilten vorvertraglichen Informationen ergänzt um die Information über die Änderungen des Wohn-und Betreuungsvertrages zur Anpassung an die gesetzlichen Änderungen durch das BTHG bilden die Grundlage des Vertrages.

Die Leistungserbringerin hat der leistungsberechtigten Person vor Vertragsabschluss insbesondere folgende Informationsmaterialien ausgehändigt oder dazu informiert:

- a) Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Lage der gemeinschaftlichen Wohnform und Zimmersituation
- b) Konzeption der gemeinschaftlichen Wohnform der Leistungsanbieterin
- c) Leistungs- und Entgeltübersicht
- d) Ergebnisse der Qualitätsprüfungen
- (2) Gegenüber dem Stand dieser vorvertraglichen Informationen ergeben sich in diesem Vertrag keine Änderungen.
- (3) Die Leistungserbringerin hat über die Fachleistungen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil, 8. Kapitel SGB IX Vereinbarungen über
 - Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der von der Leistungserbringerin zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Fachleistungen zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) abgeschlossen.

Diese und der Landesrahmenvertrag nach §§ 131 Absatz 1 ff. SGB IX in der jeweils geltenden Fassung sind auch Bestandteile des Vertrages; sie können bei der Leitung der besonderen Wohnform eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 3 Leistungen der Leistungserbringerin

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der leistungsberechtigten Person, der konkret bewilligten Fachleistungen inklusive der Pflegeleistungen gemäß Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans sowie der Konzeption der Leistungserbringerin (§ 2 Abs.1).
 - Unter Wahrung der Menschenwürde, Achtung der Persönlichkeit und Berücksichtigung der individuellen Lebensplanung sowie der jeweiligen (körperlichen, seelischen, geistigen oder gesundheitlichen) Kompetenzen und Ressourcen ist es das Ziel, der leistungsberechtigten Person ein an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen orientiertes, weitestgehend selbstbestimmtes und selbständiges Leben sowie eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (2) Leistungen der Leistungserbringerin sind:
 - a) Überlassung von Wohnraum (Anlage 1)
 - b) Erbringung von Fachleistungen gemäß Leistungsbescheid (Anlage 2)
 - c) Erbringung von Versorgungsleistungen (die mit der Erbringung von Fachleistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Bereitstellung von Verpflegung verbundenen Sachaufwände) und Zusatzleistungen zur Abdeckung von Mehrbedarfen (Anlage 3).

Sollten einzelne Leistungen zu § 3 Absatz 2 c der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die in diesem Vertrag davon betroffenen Werte um den Betrag, der sich aus dem jeweiligen Umsatzsteuersatz ergibt, zu ergänzen.

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Gesamtentgelt

(1) Für die in § 3 in Verbindung mit den in Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen wird ein durchschnittliches monatliches Gesamtentgelt (ohne Mehrbedarfe) in Höhe von derzeit: 0,00 € erhoben.

Das monatliche Gesamtentgelt (ohne Mehrbedarfe) setzt sich zusammen aus:

a) Entgelt für die Überlassung von Wohnraum (Anlage 1) 0,00 € (Abrechnung monatlich im Voraus)

b) Entgelt für die Erbringung von Fachleistungen (Anlage 2) 0,00 € (Abrechnung monatlich im Voraus)

c) Entgelt für die Erbringung von Versorgungsleistungen (Anlage 3): 0,00 € (Abrechnung monatlich im Voraus)

- d) Entgelte für eventuelle Leistungen zur Abdeckung von Mehrbedarfen werden individuell in der Anlage 3 beschrieben, vereinbart und bereitgestellt.
 Die Abrechnung erfolgt jeweils nach den mit den jeweiligen Leistungsträgern vereinbarten Modalitäten.
- (2) Die weitere Zusammensetzung der Teilentgelte ist in den jeweiligen Anlagen geregelt.

Die abschließende Benennung eines Gesamtentgeltes als Gegenleistung für alle in diesem Vertrag einschließlich der in den Anlagen geregelten Leistungen ist wegen der unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten Leistungen zur Abdeckung von Mehrbedarfen hier nicht möglich.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt zu § 4 ist am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Die leistungsberechtigte Person ist grundsätzlich zur Zahlung des Gesamtentgeltes bzw. des auf den Rechnungen ausgewiesenen Eigenanteils auf folgendes Konto der Leistungserbringerin verpflichtet:

Kontoinhaber: #MaRLKtoInhaber

Kreditinstitut: #MaRLBank BIC: #MaRLBIC IBAN: #MaR LIBA N

Verwendungszweck: #KlientName, #KlientVorname #Debitor

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Betrages an. Die leistungsberechtigte Person erteilt der Leistungserbringerin ein SEPA Lastschriftmandat. Die Leistungserbringerin zieht den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

§ 6 Zahlung

- (1) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII weisen zur Vereinfachung und Sicherstellung des regelmäßigen Zahlungseingangs den Träger der Sozialhilfe an, die bewilligten Leistungen direkt auf das angegebene Konto der Leistungserbringerin zu zahlen.
- (2) Sofern Entgelte ganz oder teilweise von dem Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, kann die Leistungserbringerin diese direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der leistungsberechtigten Person entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe. Die leistungsberechtigte Person wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert⁴.
- (3) Notwendige Korrekturen von Rechnungen erfolgen i.d.R. mit der darauf folgenden Rechnung.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungsbedarfs

- (1) Die Fachleistungen und Versorgungsleistungen werden mit der leistungsberechtigten Person in einem Unterstützungsplan, welcher den Leistungsbescheid unter Beachtung des Gesamtplans umsetzt (Art, Umfang und Gestaltung der Unterstützung), festgelegt und regelmäßig überprüft. Der Unterstützungsplan wird entsprechend fortgeschrieben und ist in der jeweils gültigen Fassung Vertragsgrundlage.
- (2) Ändert sich der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person, bietet die Leistungserbringerin der leistungsberechtigten Person eine entsprechende Anpassung der Leistungen an soweit dies im Rahmen des jeweils gültigen Leistungsbescheides, der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Eingliederungshilfeträger und der nach rechtlicher Maßgabe vorzuhaltenden sachlichen und personellen Mitteln möglich ist.
- (3) Die Leistungserbringerin hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der leistungsberechtigten Person durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (4) Die Pflicht zum Angebot einer Leistungsanpassung ist ausgeschlossen, wenn die Änderung des Betreuungsbedarfes über den jeweils gültigen Leistungsbescheid, die jeweils gültige Leistungsvereinbarung zwischen dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringerin sowie der Konzeption des Leistungserbringers gravierend und dauerhaft hinausgeht.
 - Ebenso ausgeschlossen ist die Pflicht zum Angebot einer Leistungsanpassung, wenn dauerhaft abweichende Betreuungsleistungen erforderlich sind, die jeweils aus personellen oder Gebäude- und Ausstattungsgründen von der Leistungserbringerin nicht verwirklicht werden können.

In diesen Fällen macht die Leistungserbringerin von ihrer Möglichkeit aus § 8 Absatz 4 WBVG Gebrauch. Die Folgen des Anpassungsausschlusses ergeben sich aus § 17 Abs. 1 Nr.2 dieses Vertrages.

Der Eingliederungshilfeträger kann gemäß der § 137 SGB IX eine Eigenbeteiligung der leistungsberechtigte Person festlegen. In dieser Eigenbeteiligung vermindert sich der vom Eingliederungshilfeträger übernommene Betrag für das monatliche Leistungsentgelt. Die leistungsberechtigte Person hat die eigenen Leistungen an den Leistungserbringer zu zahlen.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Leistungserbringerin kann die Zustimmung der leistungsberechtigten Person zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Für Investitionsbeträge gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 9 Abs.1 WBVG.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Anlage 2 richtet sich nach den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe. Diese Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und sind für alle Träger der Eingliederungshilfe bindend (§ 123 Abs. 2 SGB IX). Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen⁵. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX die Entgelthöhung festsetzt.
- (3) Die Leistungserbringerin hat der leistungsberechtigten Person die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Leistungserbringerin die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

 Die leistungsberechtigte Person schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die leistungsberechtigte Person erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Leistungserbringerin durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (4) Die Zustimmung zur Entgelterhöhung kann auch durch konkludentes Handeln (z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgeltes) erfolgen.

§ 9 Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person

- (1) Die leistungsberechtigte Person bzw. vertretungsberechtigte Person ist verpflichtet,
 - a.) rechtzeitig Erst- oder Folgeanträge bei Sozialleistungsträgern zu stellen (z.B. nach SGB II, SGB IX, XI und XII), um sicherzustellen, dass die Zahlungen von diesen vollständig und rechtzeitig erfolgen,
 - b.) in entsprechenden behördlichen Verfahren mitzuwirken⁶ (z.B. bei Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, bei behördlichen Feststellungen zum bedarfsgerechten und notwendigen Leistungsumfang sowie bei Kostenübernahme- bzw. Bewilligungsverfahren aller Art).
 - Dies betrifft insbesondere folgendes Tätigwerden:
 - Einreichen erforderlicher Unterlagen beim Sozialleistungsträger.
 - Meldungen an den Sozialleistungsträger und an den Leistungserbringer, wenn sich die Vermögensverhältnisse so verändern, dass ein Sozialleistungsanspruch entsteht, sich verändert oder entfällt.
 - Kommunikation mit der Pflegekasse, insbesondere im Verfahren zur Pflegeeinstufung.
 - Beantragung der Kostenübernahme für Hilfsmittel durch die Krankenkasse.

⁵ § 9 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 4 WBVG.

⁶ § 60 ff. SGB I.

- Die leistungsberechtigte Person sollte dabei beachten, dass der Sozialhilfeträger und der Träger der Eingliederungshilfe keine Hilfe für die Vergangenheit leisten.
- (2) Soweit die leistungsberechtigte Person eine kostenaufwändige Ernährung, insbesondere regelmäßig Schonkost oder Diätnahrung, in Anspruch nimmt, verpflichtet sie sich, auf Anfrage der Leistungserbringerin einen Antrag auf Mehrbedarf gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zu stellen. Gleiches gilt für weitere Leistungen, für die die leistungsberechtigte Person Mehrbedarfe geltend machen kann.
- (3) Die leistungsberechtigte Person informiert die Leistungserbringerin unverzüglich über ihr zugegangene Pläne und Leistungsbescheide der Sozialleistungsträger bzw. Änderungsbescheide. Die leistungsberechtigete Person überreicht dazu entsprechende Kopien. Die Leistungserbringerin benötigt diese für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Sozialleistungsträger bzw. gegenüber der leistungsberechtigten Person. Die leistungsberechtigte Person erklärt gesondert (Anlage 5) ihr Einverständnis damit, dass die in Satz 1 genannten Pläne und Bescheide auch direkt bei dem Leistungsträger angefordert werden können.
- (4) Die Verletzung der vorgenannten Mitwirkungspflichten kann dazu führen, dass die leistungsberechtigte Person die Entgelte aus diesem Vertrag selbst zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung ein Sozialleistungsträger zur Übernahme von Kosten verpflichtet gewesen wäre.
- (5) Die leistungsberechtigte Person wird darauf hingewiesen, dass auch ohne eine endgültige Feststellung durch einen Sozialleistungsträger davon auszugehen ist, dass zum Beispiel Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Rente, Kapital oder Mieteinkünften grundsätzlich zur Finanzierung etwaiger Eigenbeiträge bzw. -anteile eingesetzt werden müssen. Ein Verbrauch entsprechender finanzieller Mittel ist daher schädlich

§ 10 Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit der leistungsberechtigten Person gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum (Anlage1) wird auch bei Abwesenheit in voller Höhe fällig.
 - b) Das Entgelt für die Erbringung von Fachleistungen (Anlage 2) wird gemäß der in der aktuellen Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungsträger gültigen Abwesenheitsregelung fällig.
 - Die vereinbarte Vergütung wird nach Kalendertagen berechnet. Der Einzugstag und der Tag des Auszugs gelten je als ein voller Betreuungstag. Bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 h jedoch als ein Tag.
 - Bei Wechsel von einem Wohnangebot in ein anderes wird der Wechseltag nicht berechnet⁷.
 - Ist die leistungsberechtigte Person bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben.
 - Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr berechnet werden, wenn der Platz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Leis-

⁷ Das neue Wohnangebot rechnet den Tag ab.

tungsträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z.B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt, bei bestehendem Urlaubsanspruch ggfls. Anspruch auf Platzgebühr bis zu 49 Tagen, usw.).

Die Platzgebühr beträgt 75 % der Vergütung.

c) Die im Entgelt für Versorgungsleistungen enthaltenen Sachaufwände für die hauswirtschaftliche Versorgung (Anlage 3) werden für die leistungsberechtigte Person auch bei Abwesenheit in voller Höhe fällig.

Die im Entgelt für Versorgungsleistungen enthaltenen Sachaufwände für die Bereitstellung der Verpflegung (Anlage 3) werden bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person bis zu 3 Tagen in voller Höhe fällig. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird ab dem 4. Tag der Abwesenheit kein Entgelt für die Bereitstellung der Verpflegung abgerechnet.

§ 11 Haftung

- (1) Die leistungsberechtigte Person und die Leistungserbringerin haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der leistungsberechtigten Person überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Leistungserbringerin sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der leistungsberechtigten Person durch die Leistungserbringerin verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der leistungsberechtigten Person (siehe Anlage 12, Einwilligung zur Datenverarbeitung).
- (3) Die leistungsberechtigte Person hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 11, Datenschutz-Information für Eingliederungshilfe nach DSG-EKD).

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

(1) Die leistungsberechtigte Person hat das Recht, sich bei der Leistungserbringerin und den in der Anlage 13 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

- (2) Die leistungsberechtigte Person hat Anspruch darauf, dass die Leistungserbringerin das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 8 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Leistungserbringerin **nicht** teil.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1)	lm I	Falle des Todes der leistungsber Herr/Frau: Wohnhaft in: Telefon: E-Mail:	echtigten Person sind zu benachrichtigen:
	2.	Herr/Frau: Wohnhaft in: Telefon: E-Mail:	
(2)	schl Unb	luss sicher. beschadet einer etwaigen letztw	Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Ver- illigen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll n Person ausgehändigt werden an:
	1.	Herr/Frau: Wohnhaft in: Telefon: E-Mail:	
	ode	er im Verhinderungsfalle an	
	2.	Herr/Frau: Wohnhaft in: Telefon: E-Mail:	

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung einer der Vertragsparteien beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der leistungsberechtigten Person.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist der Wohnraum geräumt an die Leistungserbringerin zu übergeben.

§ 16 Kündigung durch die leistungsberechtigte Person

- (1) Die leistungsberechtigte Person kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Leistungserbringerin die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die leistungsberechtigte Person jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der leistungsberechtigten Person erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die leistungsberechtigte Person auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die leistungsberechtigte Person kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Leistungserbringerin

- (1) Die Leistungserbringerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - 1. die Leistungserbringerin den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Leistungserbringerin eine unzumutbare Härte bedeuten würde. In diesen Fällen muss diese Kündigung der Leistungserbringerin bis spätestens zum 3. Werktag eines Kalendermonats bei der leistungsberechtigten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung vorliegen, um für das Ende des übernächsten Monats wirksam werden zu können.
 - 2. die Leistungserbringerin eine fachgerechte Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - i. die leistungsberechtigte Person eine von der Leistungserbringerin angebotene Anpassung der Leistungen nach § 7 nicht annimmt oder
 - ii. sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und der Leistungsanbieterin deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Leistungserbringerin kann aus dem Grund der Nr. 2i nur kündigen, wenn sie zuvor der leistungsberechtigten Person gegenüber ihr Angebot nach § 7 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der leistungsberechtigten Person im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBVG nicht entfallen ist.

3. die leistungsberechtigte Person ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Leistungserbringerin die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn die leistungsberechtigte Person die Leistungen der Leistungserbringerin ablehnt, zur notwendigen Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages nicht mehr bereit ist, wenn ein vertragswidriger Gebrauch, die Gefährdung des Wohnraums oder ein wiederholter bzw. schwerwiegender Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt.

- 4. die leistungsberechtigte Person
 - für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - ii. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Leistungserbringerin kann aus dem Grund der Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der leistungsberechtigten Person unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die leistungsberechtigte Person in den Fällen der Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Leistungserbringerin vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Leistungserbringerin bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Leistungserbringerin befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2-4 kann die Leistungserbringerin den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 18 Teilkündigung

Eine Teilkündigung des Vertrages - bis auf die Leistungen, für die ausdrücklich ein Wahlrecht eingeräumt ist - durch eine der Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

§ 19 Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die leistungsberechtigte Person nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von der Leistungserbringerin zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Leistungserbringerin der leistungsberechtigten Person auf deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat die Leistungserbringerin nach § 17 Abs. (1) Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. (1) Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der leistungsberechtigten Person auf deren Verlangen ein angemessener Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Leistungserbringerin hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die leistungsberechtigte Person kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie noch nicht gekündigt hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Etwaige mündliche Vereinbarungen oder einseitige Zusagen sind nur wirksam, wenn sie in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt sind.
- (2) Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes, des Sozialhilferechts, des Pflegeversicherungsrechts oder der Rahmenvereinbarungen nach SGB IX oder SGB XI eine Änderung dieses Vertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.
- (3) Unter Hinweis auf den in der Präambel dargestellten Sachverhalt und die aufgrund der vereinbarten Umstellungsphase befristeten Leistungs-und Vergütungsvereinbarungen gem. § 125 SGB IX zwischen der Leistungserbringerin und dem Träger der Eingliederungshilfe, sind Teile dieses Vertrages nach erfolgter Umstellung erneut anzupassen.
- (4) Bestandteil des Vertrages sind folgende Anlagen:
 - Anlage 1: Überlassung von Wohnraum
 - Anlage 1 a: Schlüsselquittung
 - Anlage 2: Erbringung von Fachleistungen
 - Anlage 3: Erbringung von Versorgungs- und Zusatzleistungen (Mehrbedarfe)
 - Anlage 4: Information und Einwilligung zur ärztlich angeordneten behandlungs
 - pflegerischen Maßnahmen
 - Anlage 5: Vereinbarung zur Direktzahlung des Entgeltes zur Überlassung des
 - Wohnraums
 - Anlage 6: SEPA Mandat
 - Anlage 7: Erbringung von Leistungen zur Eigengeldverwaltung
 - Anlage 8: Selbstverpflichtung internes / ext. Beschwerdemanagement
 - Anlage 9 Widerrufsbelehrung
 - Anlage 10: Muster-Widerrufsformular
 - Anlage 11: Information zur Verarbeitung von Daten in der Eingliederungshilfe /

Sozialhilfe

- Anlage 12: Einwilligung zur Datenverarbeitung und Weitergabe
- Anlage 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
Datum, Ort	rechtliche Betreuung/ bevollmächtigte Person
 Datum, Ort	 Leistungserbringerin

Anlage 1) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit:

#KlientName, #KlientVorname

Überlassung von Wohnraum

(1) Objekt

Die Leistungserbringerin stellt im Haus,

ggf. Name der Einrichtung: #AbsName1 Straße/ Hausnr.: #AbsStrasse

Ort: #AbsPLZ #AbsOrt

die Wohneinheit (Appartement mit/ Zimmer) mit der Nummer: #Zimmernummer

als Wohnraum eingegliedert in das gemeinschaftliche Wohnen bereit.

Die Erbringung der Fachleistung erfolgt auch in den gesamten Räumlichkeiten und durch die Mitarbeitenden der besonderen Wohnform. Hinzu kommt, dass eine Grundversorgung im Rahmen der Versorgungsleistungen notwendig ist, um die Betreuung, Versorgung und Unterstützung der leistungsberechtigten Person sicherzustellen.

Der persönliche Wohnraum¹ umfasst ca. #Zimmerflaeche m².

Der persönliche Wohnraum wird **zur alleinigen Nutzung** überlassen. Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen. Die leistungsberechtigte Person wird vor einer etwaigen Neubelegung angehört.

Die Überlassung des Wohnraums umfasst in der Regel auch die entgeltliche Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume: Wohnküche/-zimmer, Hauswirtschaftsraum, Abstellraum Gemeinschaftsterrasse/ Balkon.

Der leistungsberechtigten Person stehen sämtliche, dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen.

Die anteilige Fläche der Gemeinschaftsräume umfasst ca. #Flaechekeller m².

Die Anzahl der vorgesehenen Nutzer der Gemeinschaftsräume beträgt: 50.

Es wird ein Wohnraum im Gesamtumfang von ca. 0,00 m² überlassen.

Der persönliche Wohnraum ist nicht möbliert. Die Leistungserbringerin überlässt der leistungsberechtigten Person darüber hinaus die Gemeinschaftsräume möbliert. Zur Möblierung gehören beispielsweise Küchen und Küchenmöbel, Sitzmöbel, Schränke und Ablagemöglichkeiten etc.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, der leistungsberechtigten Person den Wohnraum in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten.

¹ Gem. § 42a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Leistungserbringerin.

Der Zugang zu Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet wird durch die Leistungserbringerin sichergestellt.

Die Hausordnung der Leistungserbringerin wurde der leistungsberechtigten Person überreicht und ist einzuhalten.

(2) Kosten der Unterkunft und Nebenkosten

Grundmiete:

Die leistungsberechtigte Person trägt das Wohnentgelt, die Betriebskostenpauschale und die Warmwasser- und Heizkostenpauschale im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung in Höhe von: 0,00 €.

Zusatzpauschalen:

Hinzu kommen die Zusatzpauschalen (gem. § 42a Abs. 5 SGB XII) in Höhe von: 6,50 €.

Das daraus resultierende Gesamtentgelt beträgt 6,50 €.

In der folgenden Tabelle sind die Einzelpositionen aufgeführt:

Grundmiete:	Betrag pro leistungsberechtigter Person
Wohnentgelt	#Preis_Klient
Betriebskostenpauschale	0,00€
Warmwasser- und	0,00 €
Heizkostenpauschale	
Zusatzpauschalen (gem. § 42a	
Abs. 5 SGB XII):	
für Großgeräte, Haushaltsstrom	0,00€
für Telekommunikation,	6,50 €
Fernsehen und Internet in den	
Gemeinschaftsräumen	
GESAMTENTGELT	<u>6,50 €</u>
davon anerkannte Kosten der	0,00€
Unterkunft (entsprechend der	
Grundsicherung)	
davon Existenzsicherung II	6,50 €
(gem. § 42a Absatz 6 SGB XII)	

Die Höhe des Gesamtentgeltes für die Unterkunftsleistungen ist einerseits durch die der Leistungserbringerin entstehenden Kosten, andererseits durch die der leistungsberechtigten Person zur Verfügung stehenden Mittel beeinflusst. Soweit das Gesamtentgelt für die Überlassung des Wohnraums die Höhe jener Leistungen überschreitet, die von den Sozialhilfeträgern maximal zur Finanzierung der besonderen Wohnform übernommen werden, gilt Folgendes:

Nach der ab dem 01.01.2020 geltenden Gesetzeslage ist der nicht über Sozialhilfeleistungen refinanzierbare Differenzbetrag für dieses Wohnangebot durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe als Fachleistung unmittelbar gegenüber der Leistungserbringerin zu übernehmen, um der leistungsberechtigten Person eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Leistungserbringerin hat dazu mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine eigene Vereinbarung geschlossen.

Die Leistungserbringerin hat dazu mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine eigene Vereinbarung zu schließen. Da die Verhandlungen über diese Vereinbarung wegen der Verzögerungen der gesamten Systemumstellungen in NRW aber noch nicht abgeschlossen sind und deshalb zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder für die leistungsberechtigte Person noch für Leistungserbringerin eine Rechtssicherheit über die Übernahme des Differenzbetrages durch die Eingliederungshilfe besteht, gilt folgendes:

- Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, den Differenzbetrag solange nicht in Abrechnung zu bringen, bis die Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen ist.
- Sollte der Träger der Eingliederungshilfe nach der noch abzuschließenden Vereinbarung nicht den gesamten Differenzbetrag als Fachleistung übernehmen, reduziert sich das vereinbarte Gesamtentgelt entsprechend und automatisch.
- Die Leistungserbringerin informiert die leistungsberechtigte Person unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe über den künftig als Fachleistung übernommenen Differenzbetrag und das sich daraus ergebende Gesamtentgelt für die Überlassung des Wohnraums.

(3) Schlüssel

Die Leistungserbringerin übergibt der leistungsberechtigten Person Schlüssel gem. Anlage 1a.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leistungserbringerin veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln durch die leistungsberechtigte Person ist umgehend dem Leistungserbringer zu melden.

Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Leistungserbringerin, bei Verschulden der leistungsberechtigten Person auf Kosten der leistungsberechtigten Person.

Alle Schlüssel sind Eigentum der Leistungserbringerin. Die leistungsberechtigte Person ist nicht berechtigt, das von der Leistungserbringerin angebrachte Schloss durch ein eigenes Schloss zu ersetzen oder anderen Personen Schlüssel zu überlassen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die leistungsberechtigte Person die Schlüssel vollzählig an die Leistungserbringerin zurückzugeben.

(4) Sonstige Regelungen zur Wohnraumüberlassung

- a) Die leistungsberechtigte Person darf die ihr überlassenen Räumlichkeiten nur zu Wohnzwecken benutzen.
- b) Die leistungsberechtigte Person hat kein Recht zur Untervermietung und ist nicht berechtigt, die ihr überlassenen Räumlichkeiten anderen Personen zu überlassen.
- c) Die leistungsberechtigte Person verpflichtet sich, die ihr überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie hat für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen.
- d) Die Haltung von Tieren bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Leistungserbringerin. Eine Haltung von Kleintieren ist möglich.

 Die Leistungserbringerin erteilt die Zustimmung, außer es ist bei einer Einzelfallprüfung eindeutig absehbar, dass auch bei Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes, die Sicherheit und Ordnung des Hauses gefährdet ist. Die Leistungserbringerin kann die erteilte Zustimmung aus diesen Gründen im Nachhinein ändern, beschränken oder mit Auflagen belegen.

 Bei großer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Haus oder bei Nichteinhaltung der rechtmäßig erteilten Änderungen, Beschränkungen oder Auflagen, ist die Leistungserbringerin befugt, die Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft gänzlich zu widerrufen.
- e) Jeden entstehenden Schaden hat die leistungsberechtigte Person, soweit sie nicht selbst zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich der Leistungserbringerin anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist die leistungsberechtigte Person ersatzpflichtig.
- f) Die von der leistungsberechtigten Person eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre Kosten auf der Grundlage der DGUV V3 durch einen Beauftragten der Leistungserbringerin regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- g) Die Leistungserbringerin und die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Privatsphäre der leistungsberechtigten Person in ihren Räumlichkeiten zu gewährleisten.
- h) Die Leistungserbringerin und deren Mitarbeitende können die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten betreten, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die leistungsberechtigte Person von den überlassenen Räumlichkeiten vertragswidrig Gebrauch macht oder wenn sie ihre Obhuts- und Sorgfaltspflichten grob vernachlässigt.

 Ebenso dürfen die Leistungserbringerin und deren Mitarbeitende die Räumlichkeiten betreten, um ordnungsrechtliche Vorgaben (z. B. Hygienevorschriften oder Prüfungen elektronischer Geräte) zu erfüllen. Außerdem dürfen die Räumlichkeiten zur Wartung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen betreten werden, die nur durch diese zugänglich sind.

 Davon unberührt ist das Betreten im Zusammenhang mit der Erbringung von Fachleistungen.

(5) Rückgabe der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände

- a) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Räumlichkeiten vollständig geräumt, sorgfältig gereinigt und mit sämtlichen evtl. überlassenen Ausstattungsgegenständen zurückzugeben.
- b) Dabei sind alle Schlüssel an die Leistungserbringerin zurückzugeben.

- c) Beschädigungen der Mietsache, die durch die leistungsberechtigte Person schuldhaft verursacht wurden, sind zu beseitigen.
- d) Bei Vertragsende entscheidet die Leistungserbringerin über den Verbleib bzw. die Demontage der Einrichtungen, welche die Leistungsberechtigte Person an den überlassenen Räumlichkeiten vorgenommen hat. Entscheidet die Leistungserbringerin, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden muss, geschieht dies fachgerecht und auf Kosten der leistungsberechtigten Person, auch wenn die Leistungserbringerin diesen Veränderungen zugestimmt hat.

Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
	rechtliche Betreuung/
Datum, Ort	bevollmächtigte Person
Datum, Ort	Leistungserbringerin

Leistungserbringerin

Anlage 1a) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit:

#KlientName, #KlientVorname

Datum, Ort

Anlage 2) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit:

#KlientName, #KlientVorname

Erbringung von Fachleistungen

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft und die Trennung der Leistungen wird vollzogen. Für die Umstellung auf neue Fachleistungsstrukturen wird ein Übergangszeitraum bis voraussichtlich zum 31.12.2022 benötigt. Nach dem die Leistungserbringerin eine neue Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsträger getroffen hat und die leistungsberechtigte Person einen neuen Leistungsbescheid vom Leistungsträger erhalten hat, wird dieser Vertragsbestandteil entsprechend angepasst.

(1) Fachleistungen der Eingliederungshilfe

a) Fachleistungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe, welche erbracht werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, die leistungsberechtigte Person zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Das Leistungsangebot der Leistungserbringerin ergibt sich aus der mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger abgeschlossenen Leistungsvereinbarung. Die konkreten Ziele und Inhalte der individuellen Fachleistungen richten sich nach dem Leistungsbescheid, gegebenenfalls bereits unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans gem. § 121 SGB IX bzw. des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX. Sie werden in einem individuellen Unterstützungsplan, entsprechend des Bedarfs und des bewilligten und/oder vereinbarten Leistungsumfanges, zusammen mit der Leistungserbringerin ausgearbeitet.

b) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit dem Eingliederungshilfeträger abgestimmten Verfahren erfolgt. Die leistungsberechtigte Person wird auf dieser Grundlage wie folgt eingestuft:

Leistungstyp / Hilfebedarfsgruppe: #LeistungstypenTxt Sowie ggf. in den Leistungstyp für Tagesstruktur: #LeistungstypenTxt

- c) Die leistungsberechtigte Person erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 3 des Vertrages über die Leistungen in der besonderen Wohnform). Dafür sind die für die leistungsberechtigte Person ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe entsprechenden folgenden Leistungen maßgebend:
 - Teilhabe
 - Beratung
 - Freizeitgestaltung
 - Förderung

- Grundpflege sowie einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege
- sonstige Betreuung

Die Leistungserbringerin erbringt - soweit diese nicht den Materialeinsatz betreffen - auch Versorgungsleistungen als Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Dies erfolgt je nach den individuellen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen und kann von der Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung bis hin zu einer vollständigen Übernahme von einzelnen Handlungen reichen.

- d) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen fachleistungsspezifischen Flächen auch die betriebsnotwendige Ausstattung. Dies schließt deren Wartung und Instandhaltung ein.
- e) Im Bedarfsfall vermittelt die Leistungserbringerin der leistungsberechtigten Person unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- f) Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der leistungsberechtigten Person vereinbarten individuellen Unterstützungsplans, der Bestandteil dieses Vertrages ist.
- g) Soweit das Gesamtentgelt für die Überlassung von Wohnraum nach Anlage 2 das 1,25 fache des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des für das Wohnangebot örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe übersteigt, erfolgt die Wohnraumüberlassung durch die Leistungserbringerin insoweit als Fachleistung.

(2) Leistungsentgelte

Das für die in Absatz (1) b) aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Eingliederungshilfeträger nach § 125 Abs. 3 SGB IX jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung. Danach setzt sich das Entgelt zurzeit aus den folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- a. Entgeltpauschale Fachleistung: 0,00 € / täglich
 (Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen)
- b. Investitionsbetrag Fachleistung: 0,00 € / täglich
 (Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung)

Insgesamt täglich: 0,00 €
Insgesamt monatlich: 0,00 €

Sollten die vereinbarten Entgelte von jenen Entgelten abweichen, die Leistungserbringerin derzeit noch mit den Trägern der Eingliederungshilfe mit Wirkung zum 01.01.2020

¹ Für die Monatsbetrachtung werden 30,42 Tage als Berechnungsgrundlage angenommen

Die zusätzlich zu entrichtenden Entgelte für die zum Teil über die Erbringung von Fachleistungen angebotenen Versorgungsleistungen ergeben sich aus Anlage 3.

Datum, Ort leistungsberechtigte Person

Datum, Ort rechtliche Betreuung/ bevollmächtigte Person

Leistungserbringerin

verhandelt, verändern sich die Entgelte des Vertrages automatisch für die Laufzeit der mit

den Kostenträgern abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

Datum, Ort

Anlage 3) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit:

#KlientName, #KlientVorname

Erbringung von Versorgungs- und Zusatzleistungen (Mehrbedarfe)

(1) Versorgungsleistungen

Die Leistungserbringerin bietet als Bestandteil der Unterstützungs- und Betreuungsleistungen Versorgungsleistungen an. Die dafür anfallenden Entgelte umfassen den Materialaufwand. Die damit verbundenen Unterstützungsleistungen sind Bestandteil der Fachleistung.

Es werden folgende Versorgungsleistungen vereinbart:

a) Hauswirtschaftliche Versorgung

Die Leistungserbringerin leistet durchgehend eine hauswirtschaftliche Versorgung. Die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen Verbrauchsmaterialien trägt die leistungsberechtigte Person. Es wird die Bereitstellung der folgenden Verbrauchsmaterialien vereinbart:

Haushaltsverbrauchsgüter, Wäscheversorgung, Reinigungsmittel, etc.:

pro Tag: 0,00 € Durchschnittliches Entgelt je Monat: 0,00 €

Der Monatsbetrag ist auf der Grundlage von 30,42 Tagen ermittelt. Hier wird somit ein rechnerischer Monatsbetrag angegeben und vereinbart.

Die Berechnung der hauswirtschaftlichen Versorgung erfolgt im Voraus und wird auch bei Abwesenheit abgerechnet.

b) Bereitstellung der Verpflegung

Die Leistungserbringerin stellt Verpflegung für die leistungsberechtigte Person bereit. Die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen Lebensmittel trägt die leistungsberechtigte Person.

Zur Planung der Bereitstellung von Mahlzeiten durch die Leistungserbringerin in der besonderen Wohnform¹ wird in dieser Anlage die Bereitstellung folgender Verpflegungsarten vereinbart:

Verpflegung	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Anzahl Essen pro Woche	Anzahl Essen pro Monat ²
Frühstück								0	
Mittagessen								0	
Abendessen								0	
Gesamt								0	60,76

Module	Bereitstellung	Anzahl	Betrag
Modul A	keine Bereitstellung von Lebensmitteln	0	0,00€
Modul B	bis 3 Mahlzeiten je Woche zum Preis von monatlich:	3	31,00€
Modul C	bis 6 Mahlzeiten je Woche zum Preis von monatlich:	6	55,00€
Modul D	bis 9 Mahlzeiten je Woche zum Preis von monatlich:	9	78,00€
Modul E	bis 12 Mahlzeiten je Woche zum Preis von monatlich:	12	101,00€
Modul F	bis 15 Mahlzeiten je Woche zum Preis von monatlich:	15	125,00€
Modul G	bis 18 Mahlzeiten je Woche zum Preis von monatlich:	18	148,00€
Modul H	bis 21 Mahlzeiten je Woche zum Preis von monatlich:	21	164,00€

Vereinbartes Modul ist nicht vorhanden

Bei einer dauerhaften Veränderung der vereinbarten Bereitstellung erfolgt auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Anpassung dieser Vereinbarung zum nächsten Monatsbeginn. Der Änderungswunsch ist bis spätestens zum 15. des laufenden Monats anzuzeigen.

Entgelt je Monat für Versorgungsleistungen

0,00€

Die Berechnungsgrundlage für die Bereitstellung der Lebensmittel ist ein Monat mit 4,34 Wochen.

Es wird somit ein rechnerischer Monatsbetrag vereinbart.

(2) <u>Leistungen zur Abdeckung von Mehrbedarfen</u>

Die Leistungserbringerin erbringt im Rahmen der Versorgung auf Wunsch auch Leistungen, bei denen durch weiteren Materialeinsatz vereinbarte Mehrbedarfe der

¹ Die Mittagsverpflegung in der Tagesbetreuung wird hier nicht aufgeführt und wird im Rahmen der Mehrbedarfe berücksichtigt

² 4,34 Wochen pro Monat

leistungsberechtigten Person abgedeckt werden. Die leistungsberechtigte Person wird darauf hingewiesen, dass sie für die Finanzierung einzelner vereinbarter Leistungen – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – entsprechende Mehrbedarfsleistungen beim dafür zuständigen Sozialhilfeträger beantragen kann.

Konkret werden folgende Leistungen zur Abdeckung von Mehrbedarfen vereinbart:

a) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Tagesstruktur:

Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung	Höhe des Mehrbedarfes
1 Tag je Woche	13,60 €
2 Tage je Woche	27,20€
3 Tage je Woche	37,40 €
4 Tage je Woche	51,00€
5 Tage je Woche	64,60 €

Vereinbarte Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung: 5 Tage je Woche

Entgelt je Monat für Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Tagesstruktur:

0,00€

Die Abrechnung der Mehrbedarfe bei der gemeinschaftlichen Verpflegung in der Tagesstruktur erfolgt monatlich pauschal gemäß der vereinbarten Teilnahme. Kurzfristige Abwesenheiten wie etwa Krankheit, Urlaub etc. sind in der pauschalen Berechnung des Mehrbedarfes von Seiten des Grundsicherungsamtes enthalten und führen nicht zu einer veränderten Abrechnung.

Eine Anpassung der Abrechnung erfolgt bei wesentlichen Änderungen bspw. bei einer veränderten Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung oder bei geplanten langfristigen Abwesenheiten z.B. Kuren oder Rehamaßnahmen. Diese Veränderungen werden von der leistungsberechtigten Person dem Grundsicherungsamt mitgeteilt.

b) Mehrbedarfe Verpflegung (aufgrund einer Erkrankung):

Mehrbedarfe aufgrund von Krankheit (ärztliches Zeugnis notwendig)			
	Betrag in €	Betrag in €	vereinbart
	monatlich	täglich³	
für konsumierende Erkrankungen, gestörte Nährstoffaufnahme bzw verwertung	#Preis_Klient	0,00	
für Niereninsuffizienz und eine Behandlung mit eiweißdefinierter Kost	#Preis_Klient	0,00	
für Niereninsuffizienz mit Dialysediät	#Preis_Klient	0,00	
für Zöliakie/einheimische Sprue	#Preis_Klient	0,00	
für verzehrende Erkrankungen (z.B. Krebs, Aids, Multiple Sklerose, Colitis Ulcerosa und Morbus Crohn)	#Preis_Klient	0,00	
für Laktoseintoleranz (Kann-Leistung)	#Preis_Klient	0,00	
für sonstige Bedarfe	#Preis_Klient	0,00	

³ 30,42 Tage pro Monat

Grundsätzliche Abwesenheitsberechnung bei der Bereitstellung der Verpflegung (siehe (1)b)) und der Mehrbedarfe der Verpflegung (siehe (2)a) und b)):

Ist die leistungsberechtigte Person bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird ab dem 4. Tag der Abwesenheit kein Entgelt für die Bereitstellung der Verpflegung abgerechnet.

Die Leistungserbringerin bietet der leistungsberechtigten Person Lebensmittel an, die dem allgemeinen Stand der ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Wünsche und Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die leistungsberechtigte Person wird in die Planung der Mahlzeiten mit einbezogen.

Die Leistungserbringerin stellt den notwendigen Bedarf sicher. Alles darüber hinausgehende, bspw. Tabakwaren, sind von der leistungsberechtigten Person aus dem verbleibendem Regelsatz zu zahlen.

c) Übrige Mehrbedarfe

Dauerhafter individueller Mehrbedarf	monatlich	vereinbart
für Ernährung im gemeinschaftlichen Wohnen	#Preis_Klient	
für Mehrbedarf an Kleidung	#Preis_Klient	
für Wäschereinigung und ggf. Reparatur	#Preis_Klient	
Atypischer Mehrbedarf		
für ärztlich verordnete Inkontinenzprodukte (nach unten, atypisch)	#Preis_Klient	
(bedarfsdeckender Aufwand für übersteigende Kosten in besonderen Wohnformen)		
Andere Mehrbedarfe		
Falls vorhanden benennen:	#Preis_Klient	

Zahlungsweise:

a) Für die hauswirtschaftliche Versorgu	ung und der Bereitstellung der Verpflegung ist das
Entgelt am ersten Werktag des Abre	
Datum Ort	laistungsharashtista Darsan
Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
 Datum, Ort	rechtliche Betreuung/
butum, ort	bevollmächtigte Person
 Datum, Ort	 Leistungserbringerin

Anlage 4) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit: #KlientName, #KlientVorname

Information und Einwilligung zur ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen

In den Angeboten der Leistungserbringerin arbeiten Mitarbeitende mit unterschiedlichen Qualifikationen, damit eine individuelle, passgenaue Begleitung und Unterstützung der leistungsberechtigten Person möglich ist.

Sowohl Pflegefachkräfte als auch Mitarbeitende mit pädagogischer Qualifikation arbeiten in Teams der Betreuung und Pflege zusammen. Ebenfalls sind Nichtfachkräfte Teil des multiprofessionellen Teams.

Grundsätzlich werden behandlungspflegerische Maßnahmen von Pflegekräften der Leistungserbringerin durchgeführt. In Fällen besonderer und komplexer behandlungspflegerischer Maßnahmen zieht die Leistungserbringerin externe Pflegefachkräfte oder Dienste hinzu.

Einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen wie¹

Maßnahmen der einfachsten Behandlungspflege	Lfd. NR.
	gemäß
	HKP-RL
Blutdruckmessung	10
Blutzuckermessung	11
Flüssigkeitsbilanzierung	15
Inhalation	17
Richten von Injektionen	19
Auflegen von Kälteträgern	21
Katheter, Versorgung eines suprapubischen zur Abdeckung ohne	22
Entzündung (Schutzfunktion)	
Medikamentengabe (außer Injektionen, Infusionen, Instillationen,	26
Inhalationen)	
Verbände: Abnehmen eines Kompressionsverbandes	31
Verbände: An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-	31
strumpfhosen	
Verbände: Anlegen von stützenden und stabilisierenden	31
Verbänden	

für deren Ausführung einfache Fertigkeiten und Kenntnisse Voraussetzung sind, können auch von Mitarbeitenden mit abgestufter oder ohne formale Qualifikation durchgeführt und dokumentiert werden.

Davor beurteilen Pflegefachkräfte ggf. in Kooperation mit dem behandelnden Arzt und der zuständigen Leitung bezogen auf die jeweilige pflegerische Maßnahme individuell die Möglichkeit einer Delegation und die damit einhergehenden Risiken.

¹ Anlage G zum Landesrahmenvertrag NRW Liste einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege gemäß BSG Rechtsprechung Anlage 4_Information und Einwilligung zur ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen.dotx

Die Übertragung behandlungspflegerischer Maßnahmen auf Mitarbeitende ohne pflegefachliche Ausbildung setzt voraus, dass diese, basierend auf den einrichtungsspezifischen Vorgaben² durch Pflegefachkräfte eingewiesen wurden und sich die Pflegefachkraft davon überzeugt hat, dass der jeweilige Mitarbeitende die jeweils übertragene Maßnahme beherrscht.

Die zuständige Pflegefachkraft überprüft auch weiterhin die richtige Durchführung der behandlungspflegerischen Maßnahme. Auch die Mitarbeitenden ohne eine pflegerische Qualifikation werden grundsätzlich fachlich geschult und bilden sich für diese Tätigkeit ständig fort. Der Austausch mit den Fachkollegen ist in der Gremienstruktur festgeschrieben.

Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen inklusive des Delegationsverfahrens

Nach der vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Aufklärung durch die Anlage 4 des Vertrages zu den Leistungen in der Gemeinschaftlichen Wohnform (Wohn- und Betreuungsvertrag) über die notwendigen und ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen willige ich in das beschriebene Verfahren ein.

Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
Datum, Ort	rechtliche Betreuung/ bevollmächtigte Person
 Datum, Ort	 Leistungserbringerin

² Regelungen des QM, Delegationsschema Behandlungspflege in Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen Anlage 4_Information und Einwilligung zur ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen.dotx

Anlage 5) zum Vertrag über die Leistungen in der besonderen Wohnform mit: #KlientName, #KlientVorname

Vereinbarung zur Direktzahlung des Entgeltes zur Überlassung des Wohnraums

Ab dem 01.01.2020 übernehmen die zuständigen Sozialhilfeträger auch in den besonderen Wohnformen die Kosten der Unterkunft (Grundmiete und Zusatzpauschalen), wenn die leistungsberechtigte Person nicht über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Sozialhilfeleistungen erfüllt. Neben den Kosten der Unterkunft (Grundmiete und Zusatzpauschalen) erhält die leistungsberechtigte Person auch den sogenannten "Regelsatz", aus dem die Kosten für die Versorgungsleistungen bestritten werden können. Der verbleibende Anteil des Regelsatzes steht der leistungsberechtigten Person als Barmittel zur Verfügung und ersetzt den früheren Barbetrag und die Bekleidungspauschale.

Die existenzsichernden Leistungen, also die Kosten der Unterkunft (Grundmiete und Zusatzpauschalen) und der Regelsatz, werden ab dem 01.01.2020 auf das eigene Bankkonto der leistungsberechtigten Person überwiesen, soweit diese an den Träger der Sozialhilfe keine anderen Anweisungen zur Direktzahlung den die Leistungserbringerin erteilt. Ohne eine solche Direktzahlungsanweisung müssen die Kosten der Überlassung des Wohnraums und die Kosten für die Versorgungsleistungen direkt an die Leistungserbringerin überwiesen werden.

Lediglich die Kosten für Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden bei vorliegender Bewilligung weiterhin direkt vom Träger der Eingliederungshilfe an die Leistungserbringerin gezahlt (vgl. § 6 Abs.2 Wohn- und Betreuungsvertrag), soweit kein Eigenbetrag gemäß § 137 Abs. 3 SGB IX durch die leistungsberechtigte Person zu zahlen ist.

Einverständnis zur Direktüberweisung der Kosten der Unterkunft (Grundmiete und Zusatzpauschalen) gem. Anlage 1 (Überlassung von Wohnraum)

Hiermit erkläre ich #KlientName, #KlientVorname, geb. am: #Geburtsdatum

Mich damit einverstanden, dass der\die die mir zustehenden Sozialhilfeleistungen für Aufwendungen für Unterkunft (Grundmiete und Zusatzpauschalen) direkt an die Ev. Johanneswerk gGmbH überweist

Kontoinhaber: #MaRLKtoInhaber

Kreditinstitut: #MaRLBank
BIC: #MaRLBIC
IBAN: #MaR LIBA N

Verwendungszweck: #KlientName, #KlientVorname

Ich erkläre darüber hinaus die Einwilligung in die unmittelbare Unterrichtung der Leistungserbringerin durch den Sozialhilfeträger über Änderungen der Höhe der bewilligten Leistungen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
	-
Datum, Ort	rechtliche Betreuung / bevollmächtigte Person

Anlage 6) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform

Leistungsberechtigte Person-Name #KlientName, #KlientVorname Debitoren-Nr.: #Debitor

#MaRLName1 #MaRLName2 #MaRLStrasse #MaRLPLZ #MaRLOrt

Erteilung eines SEPA – Lastschriftmandats für Entgelte aus dem Grundvertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform

Zahlungsempfänger:	Gläubiger - Identifikationsnummer:
Ev. Johanneswerk gGmbH	DE18JOW0000003040
Schildescher Str. 101	Mandatsreferenz:
33611 Bielefeld	(wird Ihnen mit der ersten Rechnung mitgeteilt)

Mandat für wiederkehrende Zahlungen

1. SEPA Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtige/n o.a. Zahlungsempfänger (Gläubiger), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser unten genanntes Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Gläubiger) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/Zahler (Name, Vorname)				
Straße Hausnummer				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort				
Kreditinstitut des Kontoinhabers/Zahlers BIC				
IBAN				
	- I			

Ort, Datum

Unterschrift leistungsberechtigte Person/ rechtliche Betreuung/ bevollmächtigte Person

Anlage 6_SEPA Mandat.dotx Seite 1 von 1

Anlage 7) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit: #KlientName, #KlientVorname

Erbringung von Leistungen zur Eigengeldverwaltung

Die durch die Leistungserbringerin angebotene Eigengeldverwaltung dient dazu, den täglichen Bargeldbedarf der leistungsberechtigten Personen sicherzustellen und Einzelüberweisungen für leistungsberechtigte Personen It. privaten Rechnungen (z. B. von Apotheken, Telekommunikationsanbietern, Versicherungen usw.) durchzuführen. Sie wird aus Praktikabilitätsgründen den leistungsberechtigten Personen bzw. rechtl. Betreuungen/ bevollmächtigten Personen zur Verfügung gestellt. SEPA Lastschriftmandate werden von der Eigengeldverwaltung nicht erteilt.

Ich nehme an der Eigengeldverwaltung nicht teil

- Es werden keine Überweisungen für mich getätigt. Eine Umstellung der Adressierung von privaten Rechnungen und/oder Einrichtung von Lastschriften hierfür vom privaten Girokonto wird erfolgen. Evtl. noch für mich eingehende Rechnungen sollen an folgende Adresse zur privaten Begleichung übersendet werden:
- Ich bin verantwortlich für die Einhaltung der Zahlungsfristen.
- Für mich wird kein Bargeld durch Mitarbeitende innerhalb der Dienststellen des Wohnverbundes verwahrt und/oder an mich ausgezahlt.

Für mich soll ein Eigengeldkonto geführt werden.

Die Verwaltung des Geldes geschieht treuhänderisch. Der Bestand auf dem Eigengeldkonto, das ausschließlich als Guthabenkonto geführt wird, ist auf € 500,00 gemäß der Richtlinien der Leistungserbringerin begrenzt. Die Leistungserbringerin führt keine Vermögensverwaltung für leistungsberechtigte Personen durch.

Mein Eigengeldkonto wird aufgefüllt durch eine monatliche Überweisung i. H. v. _____ auf das hierfür bestehende Konto Nr. IBAN #MaR LIBA N bei der #MaRLBank, Kontoinhaber: #MaRLKtoInhaber. Auch eine Auffüllung des Eigengeldkontos durch eine Bareinzahlung in der Verwaltung innerhalb der Öffnungszeiten ist möglich.

•	Bei	Überschreitung	des	zulässigen	Guthabens	soll	ein	entsprechender	Betrag	auf
	folge	endes privates Ko	nto i	iberwiesen v	werden:					

IBAN	
Bank	
Kontoinhaber	

Diese Person wird durch die Verwaltung hierüber informiert. • Sollte mein Eigengeldkonto keine Deckung für angefallene Ausgaben aufweisen, wird informiert. Wird das Konto innerhalb einer Frist von 10 Tagen nicht aufgefüllt, werden für mich angefallene Rechnungen und/oder andere Ausgaben It. Beleg an die genannte Person zur Begleichung übersendet. Die Leistungserbringerin ist nicht für die Einhaltung der Zahlungsfristen verantwortlich. Barauszahlungen erfolgen bis zum Kontoausgleich nicht. Mir ist bekannt, dass ich von meinem Eigengeldkonto auch selber Barabhebungen bei der Leistungserbringerin (z. B. Verwaltung, Mitarbeitende) tätigen kann. Es ist möglich, den Kontostand in der Verwaltung innerhalb der Öffnungszeiten zu erfragen bzw. sich mit einer angemessenen Bearbeitungszeit einen Kontoauszug erstellen zu lassen sowie die dazu gehörenden Originalbelege einzusehen. Die Leistungserbringerin legt jeweils zum Anfang eines Jahres eine Kopie des Eigengeldkontos des gesamten Vorjahres der leistungsberechtigten Person/rechtl. Betreuung bzw. bevollmächtigte Person vor. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Kopie des Eigengeldkontos die Originalbelege in der Verwaltung einzusehen und gegebenenfalls Fehler schriftlich zu beanstanden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine schriftlichen Einwände erhoben werden, ist die Entlastung für die Eigengeldverwaltung des Vorjahres erteilt. Für die Teilnahme an der Eigengeldverwaltung fallen für den Zeitraum der Umstellungsphase derzeit keine zusätzlichen Entgelte an. Eine evtl. Erhebung von Entgelte im Anschluss an die Umstellungsphase bzw. aufgrund gerichtlicher Entscheidungen behält sich die Leistungserbringerin vor. Diese Vereinbarung gilt ab und kann von beiden Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Das zu diesem Zeitpunkt evtl. bestehende Guthaben wird auf das o. g. private Girokonto überwiesen. leistungsberechtigte Person Datum, Ort Datum, Ort rechtliche Betreuung/

bevollmächtigte Person

Leistungserbringerin

Datum, Ort

Anlage 8) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit: #KlientName, #KlientVorname

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Die leistungsberechtigte Person hat ein Recht, sich zu beschweren. In den Einrichtungen und Diensten der Leistungserbringerin sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

- (1) Die Leistungserbringerin legt die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellt sie der leistungsberechtigten Person zur Verfügung.
- (2) Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
- (3) Die Leistungserbringerin teilt der leistungsberechtigten Person Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle der Leistungserbringerin
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsperson der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/ Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
- (4) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den leitungsberechtigten Personen einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Anlage 9) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit:

#KlientName, #KlientVorname

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Gem. § 312g BGB besteht das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, ist

#MaRLZusatz #MaRLAnrede #MaRLVorname #MaRLName #MaRLStrasse #MaRLPLZ #MaRLOrt #MaRLEmail

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren.

Dafür kann das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 10 zu diesem Vertrag) verwendet werden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Vertrag widerrufen wird, hat die Leistungserbringerin alle Zahlungen, die sie erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Leistungserbringerin eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Leistungserbringerin dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden der leistungsberechtigten Person wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat die leistungsberechtigte Person verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat sie der Leistungserbringerin Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung

rufsrecht zur Kenntnis genommen. ie Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich e Leistungen sofort und damit vor Ablauf der
leistungsberechtigte Person
rechtliche Betreuung/ bevollmächtigte Person

Leistungserbringerin

Datum, Ort

Anlage 10) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit: #KlientName, #KlientVorname

Muster-Widerrufsformular

An	
#MaRLZusatz	
#MaRLName1	
#MaRLStrasse	
#MaRLPLZ #MaRLOrt	
FAX: #MaRLFax	
#MaRLEmail	
	nen als Leistungserbringerin abgeschlossenen onderen Wohnform in der Eingliederungshilfe
Name der leistungsberechtigten Person:	#KlientName, #KlientVorname
Anschrift der leistungsberechtigten Pers	on:
Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
 Datum, Ort	rechtliche Betreuung/
	bevollmächtigte Person

Anlage 11) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit: #KlientName, #KlientVorname

Information zur Verarbeitung von Daten in der Eingliederungshilfe / Sozialhilfe

Datenverarbeitung in der besonderen Wohnform

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr.5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der leistungsberechtigten Person, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

(1) Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Leistungserbringerin verarbeitet werden (§ 6 Nr. 5 DSG-EKD):

- 1. Informationssammlung
 - a. Anamnese
 - b. Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
 - c. Biographische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
 - d. Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
 - e. Ärztliche Verordnungen, Medikamentenabgabe
- 2. Festlegung der individuellen Hilfeplanung
- 3. Planung der Betreuungsmaßnahmen
- 4. Dokumentation der Betreuungsmaßnahmen

(2) Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an den Sozialhilfeträger, an den Eingliederungshilfeträger) oder in der besonderen Wohnform eingesehen (insbesondere vom Medizinischer Dienst der

Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Für die Abrechnung von Leistungen werden falls erforderlich Daten an die Pflegekassen (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und § 13 Abs. 2 Nr.8 DSG-EKD übermittelt.
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekasse bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen werden und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der besonderen Wohnform eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)

(3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSG-EKD die Möglichkeit, Auskunft über die in der besonderen Wohnform gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Dokumentation der Betreuungsleistungen besteht auch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 WTG NRW.

(4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSG-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

(5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht und eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSG-EKD deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Abs. 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

(6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSG-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

(7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSG-EKD von der leistungsberechtigten Person bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z.B. bei einem Wechsel der besonderen Wohnform).

(8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSG-EKD ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

(9) Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

Datenverarbeitungen der besonderen Wohnform können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland Außenstelle Dortmund Friedhof 4 44135 Dortmund

mitte-west@datenschutz.ekd.de
Telefon: +49 231 533827-0

(10) Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postadresse der besonderen Wohnform mit dem Zusatz "z. H. des Datenschutzbeauftragten" sowie unter:

Niels Kill c/o Althammer & Kill GmbH & Co. KG Neuer Zollhof 3 40221 Düsseldorf

E-Mail: kontakt-dsb@althammer-kill.de

Telefon: +49 211 936748-0

Zur Kenntnis genommen:	
Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
Datum, Ort	rechtliche Betreuung/ Bevollmächtigte Person

Anlage 12) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit: #KlientName, #KlientVorname

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich, #KlientVorname #KlientName

bin damit einverstanden, dass die Ev. Johanneswerk gGmbH

folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

(1)	Verarbeitung von Biographischen Daten
	Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Leistungserbringerin erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.
(2)	Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte
	Meine behandelnden Ärzte dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
	Meinen Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.
	dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
	Die Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen, in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

	Der Medizinische Dienst der Krankenkassen					
	darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdo Leistungserbringer freiwillig überlassenen Da der Begutachtung des Grades der Pflegebedü	ten und deren Aktualisierung zum Zweck				
	Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.					
	(weiter	e Dritte / Datenarten / Zweck nennen)				
erfc Grü Um ode Der Wic	ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen. Der Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: #MaRLZusatz #MaRLName1 #MaRLAnrede #MaRLVorname #MaRLName #MaRLStrasse #MaRLOrt Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.					
Dat	atum, Ort le	eistungsberechtigte Person				
Dat	•	echtliche Betreuung/ evollmächtigte Person				

Anlage 13) zum Vertrag über die Leistungen in einer besonderen Wohnform mit:

#KlientName, #KlientVorname

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

Bei Beratung oder Beschwerden kann sich die leistungsberechtigte Person wenden an:

Wohnverbundleitung: #MaRLAnrede #MaRLVorname #MaRLName

per Mail: #MaRLEmail
per Telefon: #MaRLTelefon

Selbstverständlich hat sie auch die Möglichkeit, die Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Ev. Johanneswerk e.V. Schildescher Str. 101 / 103, 33611 Bielefeld Telefon: 0521 801 01

Die leistungsberechtigte Person kann die Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Beirat richten.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist zurzeit Herr Manfred Allroggen. Sie / er ist zu erreichen im Zimmer-Nr.: Telefon-Nr.: 0521 891671.

Nachfolgend sind weitere Anschriften und Telefonnummern von Institutionen für Beratung und Beschwerden aufgeführt

- Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
 Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband, Caroline-Michaelis-Straße 1
 10115 Berlin, Telefon: 030 65211-0
- Zuständige Behörde nach WTG:
 Stadt Bielefeld, 33602 Bielefeld, Niedernwall 23
 Frau Ilona Wenske 0521/51-3725
- Zuständiger Eingliederungshilfeträger:
 #KT8Name1, #KT8Strasse, #KT8PLZ #KT8Wohnort
- 4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der leistungsberechtigten Person: #KT2Name1, #KT2Strasse, #KT2PLZ #KT2Wohnort